

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Aull vom 22.05.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.03.2021 außer Kraft.

Aull, den 27.06.2025

(Marco Gunkel)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 280,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 330,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 220,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 220,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf dem Stelengrabfeld an Berechtigte nach Nr. 1 | 220,00 Euro |
| 5. Für die Urnenrasengrabstätten und für die Grabstätten auf dem Stelengrabfeld wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt: | 500,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|-------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 100,00 Euro |
|--|-------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 800,00 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 1.600,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 20,00 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 40,00 Euro |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 800,00 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 1.600,00 Euro |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) | 600,00 Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für je Jahr | 20,00 Euro |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b | 600,00 Euro |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2. Das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte durch Gemeinde-/Friedhofspersonal: 100,00 Euro

-Sollte es erforderlich sein, das Ausheben und Schließen der Gräber durch gewerbliche Unternehmen vornehmen zu lassen, sind die hierbei entstehenden (Mehr-)Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.-

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche -pauschal- | 50,00 Euro |
| b) einer Urne – pauschal - | 25,00 Euro |
| 2. Reinigung der Leichenhalle | 75,00 Euro |
| 3. Benutzung der Leichenhalle | 75,00 Euro |
| a) Energiezuschlag (Heizperiode) -pauschal- | 10,00 Euro |

VII. Besondere Gebühren

Gedenktafel für Urnenstele (Beschaffung, Gravur, Anbringung und Entfernen nach Ablauf der Ruhezeit 50,00 Euro

Reservierung einer Wahlgrabstätte vor Eintritt eines Todesfalls

Nur für Einwohner ab dem 65. Lebensjahr,

Reservierungszeit mindestens 5 Jahre, längstens 10 Jahre

Zahlbar bei Reservierung in einer Summe, keine Rückzahlung und keine Anrechnung auf die späteren Nutzungsgebühren möglich.

Einzelgrabstätte Gebühr pro Jahr 15,00 Euro

Doppelgrabstätte Gebühr pro Jahr 20,00 Euro

VIII. Sonstige Gebühren

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Reihengräber	400,00 Euro
b) für Einzelwahlgräber	400,00 Euro
c) für doppelte Wahlgräber	600,00 Euro
d) für Kindergräber	200,00 Euro
e) für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	200,00 Euro
f) für Urnenrasengräber	75,00 Euro

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten.